

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	21. FA FB / 12.10.2023 / 10:15 – 11:15 Uhr
TOP:	02 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Konferenz im September 2023
Unterlage:	21_02_FA-FB_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
21_02	21_02_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
21_02a	21_02a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update September 2023

Stand der Informationen: 27.09.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 12. September 2023 informiert werden. Vier Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat drei endgültige Agendaentscheidungen und eine vorläufige Agendaentscheidung getroffen. Letztere steht zur Kommentierung bis 20. November 2023. Der FA wird um **Diskussion und ggf. Entscheidung über eine Stellungnahme** gebeten.

3 Fragen an den FA

- 3 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agendaentscheidung des IFRS IC:

Hat der FA Anmerkungen zur vorläufigen Agendaentscheidung (TAD)?

Frage 2 – Sonstige Themen:

Hat der FA Anmerkungen zu den sonstigen Themen?

4 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im September 2023

4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 9 – Guarantee over a derivative contract	Final decision	AD	IASB-Bestätigung
IFRS 9/IFRS 17 – Premiums receivable from an intermediary	Final decision	AD	IASB-Bestätigung
IAS 19 – Homes and home loans provided to employees	Final decision	AD	IASB-Bestätigung
IFRS 3 – Payments contingent on continued employment during handover periods	Initial consideration	TAD	Kommentierung bis 20.11.2023

- 4 Dem IFRIC-Update (Unterlage **21_02a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 5 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.



4.2 Detailinformationen zu endgültigen Agendaentscheidungen

4.2.1 IFRS 9 – Guarantee over a derivative contract

6 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.

7 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung einer spezifischen Garantie, bezogen auf ein Derivat.
- Sachverhalt: Die zwischen zwei Unternehmen abgeschlossene Garantie bezieht sich auf ein Derivat (Zinsswap). Der Garantiegeber verspricht eine Kompensationszahlung, wenn beim Derivat eine Zahlung ausfällt, wobei das Derivat in diesem Fall sofort beendet und glattgestellt wird. Falls der dann fällige Glattstellungsbetrag des Derivats nicht oder nur teilweise gezahlt wird, tritt der Garantiefall ein (d.h. die Kompensationszahlung erfolgt).
- Frage: Gilt die Garantie als „Finanzgarantie“ i.S.v. IFRS 9 und IFRS 17 oder als Derivat gemäß IFRS 9?

8 Outreach Request: im November 2022 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 21.11.2022 wie folgt beantwortet:

Those fact patterns are not common in our jurisdiction. However, we are aware of a few entities (banking, insurance, utilities sector) that account for such fact patterns. They consistently apply View A, ie. account for as a FGC, which we deem appropriate from a theoretical perspective.

9 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 03/2023: Erstdiskussion. Zuvor Feststellung, dass geringfügige Verbreitung dieses Sachverhalts, und wenn, dann nur mit unwesentlichen Beträgen.
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, dass der Sachverhalt weder verbreitet noch wesentlich ist, um eine weitere Befassung zu rechtfertigen
- 09/2023 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise, keine neueren Erkenntnisse. Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung der Entscheidung noch aussteht.

10 Bisherige DRSC-Diskussion:

- FA FB (04/2023): Der FA FB stimmte der TAD explizit und uneingeschränkt zu.

4.2.2 IFRS 9 / IFRS 17 – Premiums receivable from an intermediary

11 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.

12 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Berücksichtigung von Zahlungen von Versicherungsprämien durch den Versicherungsnehmer an einen Intermediär (nicht direkt an den Versicherer) im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung von Versicherungsverträgen.
- Sachverhalt: Ein Vermittler („Intermediär“) agiert zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer – zur Vertragsanbahnung sowie zur Prämienvereinnahmung. Dies führt dazu, dass



die Prämie bei Fälligkeit vom Versicherungsnehmer an den Intermediär gezahlt wird, dieser reicht die Prämie erst später an den Versicherer weiter.

- Fragestellungen: Wie ist die Prämienzahlung beim Versicherungsunternehmen bilanziell zu berücksichtigen bzw. wann hat die Prämienzahlung eine Auswirkung auf die Bewertung des (im Rahmen einer Vertragsgruppe) bilanzierten Versicherungsvertrags:
 - Sichtweise A: Die Prämie hat im Moment der Prämienzahlung an den Intermediär KEINE Auswirkung auf den bilanzierten Versicherungsvertrag – d.h. KEINE Anwendung des sog. *premium allocation approach*, somit keine Anpassung des Buchwerts des Versicherungsvertrags (bzw. der relevanten bilanzierten Vertragsgruppe), der – vereinfacht gesagt – dem Saldo aus erwarteten Zahlungsverpflichtungen und Rechten aus noch zu erhaltenen Prämienzahlungen entspricht. D.h. der Buchwert wird (noch) nicht um die an den Intermediär gezahlte Prämie gemindert.
 - Sichtweise B: Die Prämie hat im Moment der Prämienzahlung an den Intermediär EINE Auswirkung auf den bilanzierten Versicherungsvertrag – d.h. Anwendung des sog. *premium allocation approach*, somit Minderung des Buchwerts um den Prämienbetrag. Zugleich wird ein Finanzinstrument/Forderung nach IFRS 9 in Höhe der an den Intermediär gezahlten, aber beim Versicherer noch nicht eingegangenen Prämie erfasst.

13 Outreach Request: keiner erfolgt.

14 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 03/2023: Erstdiskussion. Das IFRS IC stellt fest, dass IFRS 17 nicht hinreichend klar ist; beide Sichtweisen sind sachgerecht und mit IFRS 9/17 vereinbar. Eine Klärung der Frage bzw. Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung wäre nur durch Anpassung der IFRS-Vorschriften möglich. Dieser Aufwand wiederum erscheint nicht gerechtfertigt, da beide Varianten nützliche Informationen liefern – also eine Ausräumung des faktischen Wahlrechts den Aufwand für die Änderung nicht rechtfertigen. Daher ist kein Standardsetting geboten. Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der vorgenannten Begründung.
- 09/2023 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise und Begründung, warum keine weitere Befassung geboten ist. Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung soll geringfügig angepasst werden, wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung der Entscheidung noch aussteht.

15 Bisherige DRSC-Diskussion:

- FA FB (04/2023): Der FA FB stimmte explizit und uneingeschränkt zu. Es wurde zusätzlich angemerkt, dass die IFRS IC-Entscheidung zu begrüßen ist, weil sie die Anwendbarkeit beider vorgeschlagenen Bilanzierungsvarianten bestätigt und nicht einschränkt. Dies sei wichtig, da bilanzierende Versicherungsunternehmen beide Varianten implementiert haben.



4.2.3 IAS 19 – Homes and home loans provided to employees

- 16 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 17 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer gemäß IAS 19 bei zwei Sachverhalten betreffend Gewährung von Wohnraum und Wohndarlehen an Mitarbeiter.
 - Sachverhalt 1: Ein Unternehmen überlässt Mitarbeitern Wohnungen oder Wohnhäuser, die sich im Eigentum des Unternehmens befinden. Die betroffenen Mitarbeiter erwerben sukzessive Eigentum daran, indem ein Teil der Vergütung einbehalten und als ratierliche Kaufpreiszahlung betrachtet wird. Sobald die Raten den anfangs festgelegten Kaufpreis erreichen, ist das Eigentum vollständig übergegangen. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Mitarbeiter durch Einmalzahlung über den „Rest“ ebenfalls Eigentum erhalten.
 - Sachverhalt 2: Ein Unternehmen gewährt Mitarbeitern faktisch ein vergünstigtes Darlehen, um Wohnraum zu erwerben. Das Darlehen wird durch Einbehalt eines Teils der Vergütung faktisch getilgt. Auch hierbei wird die Summe bzw. Dauer der Zahlungen anfangs festgelegt. Bei Ausscheiden vor vollständiger „Tilgung“ ist die Restschuld sofort zu begleichen.
 - Fragestellungen:
 - Fall 1: Wie erfolgt die Bilanzierung gemäß IFRS, insb. IAS 19? Wann ist das Gebäude beim Unternehmen auszubuchen und wie wird eine Leistung an Arbeitnehmer erfasst?
 - Fall 2: Wie erfolgt die Bilanzierung gemäß IFRS, insb. IAS 19? Ist das gesamte Darlehen als (vorweggenommene) Leistung an Arbeitnehmer zu bilanzieren oder aber wird das Darlehen gemäß IFRS 9 und nur der Zinsvorteil als Leistung i.S.v. IAS 19 bilanziert?
- 18 Outreach Request: im November 2022 erhalten und nach Einholung von schriftlichem Feedback der Big 5 am 23.11.2022 wie folgt beantwortet:

Both fact patterns are not common within our jurisdiction. As regards a very few cases that appear in practice, the amount of the employee benefit is immaterial. Some of our constituents acknowledge that the issue is partly common in other jurisdictions (such as the Americas, Asia, or Africa). If so, the “loan balance amounts” may be material whereas the “employee benefit element” usually is immaterial.

- 19 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 03/2023: Erstdiskussion. Auch hier vorherige Feststellung, dass geringfügige Verbreitung dieses Sachverhalts, und wenn, dann nur mit unwesentlichen Beträgen.
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, dass der Sachverhalt weder sehr verbreitet noch wesentlich ist, um eine weitere Befassung zu rechtfertigen
 - 09/2023 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Diskussion. Ergänzung, dass der Sachverhalt in Einzelfällen doch wesentlich sein kann.
Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wird angepasst (fehlende Verbreitung ja, die Unwesentlichkeit wird jedoch nicht mehr erwähnt); er wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung der Entscheidung noch aussteht.
- 20 Bisherige DRSC-Diskussion:
- FA FB (04/2023): Der FA FB stimmte der TAD explizit und uneingeschränkt zu.

4.3 Detailinformationen zu vorläufigen Agendaentscheidungen

4.3.1 IFRS 3 – Payments contingent on continued employment during handover periods

21 Status: Erstdiskussion → vorläufige Agendaentscheidung (TAD).

22 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IFRS 3 im Fall des Erwerbs eines Geschäftsbetriebs, in dessen Folge Vergütungen gezahlt werden, die vom Verbleib der betroffenen Personen im Unternehmen abhängen.
- Sachverhalt: Ein Unternehmen bzw. dessen Geschäftsbetrieb wurde i.S.v. IFRS 3 erworben. Einige Schlüsselpersonen des Unternehmens (Management, teils zugleich Inhaber) erhalten eine Vergütung, dessen Zahlung davon abhängt, ob diese in einer Phase des Betriebsübergangs im Unternehmen verbleiben. Zweck: Sicherung von Wissen und Erfahrungen dieser Personen für das Unternehmen.
- Frage: Sind diese Vergütungen vollständig gemäß IAS 19 als Leistung an Arbeitnehmern oder teils nach IAS 19 und teils als Teil der Gegenleistung für den Geschäftsbetrieb zu bilanzieren? Insb. wie ist IFRS 3.B55(a) auszulegen und anzuwenden?

23 Outreach Request: im Juli 2023 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 25.07.2023 wie folgt beantwortet:

The fact pattern is not common, but the following different fact pattern occurs:

The fact patterns we observe relate to business combinations entailing the acquisition of a majority (controlling) stake of small and medium sized entities. Before the BC, the respective entities were privately-owned by their founders. The founders held 100% before the business combinations and at the same time acted as key management personnel. They often are owner and managing director, have extensive experience, knowledge and network, thus are indispensable for the (small and young) entity.

After the acquisition of their business, founders often keep an NCI and are granted with a respective put option: the purpose of the NCI put is to define an exit of the founders after transfer of knowledge and network to the buyer-managers and/ or after integrating the business into the buyer's business. Sometimes, there is a call option symmetrical to the NCI put.

The terms of this NCI put (and call, if any) vary depending on the continued service as KMP. If they stay for a predetermined period, the put price will be higher than if they leave before the end of predetermined period (ie. bad leaver option). Variations of this fact pattern may also entail share-based payments dependent on a predetermined stay period.

Payments are usually material.

No specific industry or jurisdiction. But the fact patterns - as outlined - usually comprise small and medium sized entities, held by founders. Further to be mentioned, those fact pattern often occur in the IT and the chemical/pharmaceutical industries (when growth and/or innovation of "start-ups" require new financing shareholders).

Payments are accounted for applying IFRS 3.B55, in particular .B55(a), ie. are accounted for as staff expenses after the BC – as was suggested by the IFRS IC's agenda decision as of January 2013. It should be mentioned that the enforcement body in our jurisdiction is requiring the application of the IFRS IC's agenda decision.

However, we acknowledge that some acquiring entities think considering all indicators in .B55 equally, instead of .B55(a) conclusively, is more appropriate.

24 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 09/2023 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte zunächst die Feststellung, dass der Sachverhalt verbreitet und wesentlich ist; betroffen sind insb. Innovationsbranchen und Start-ups. Zugleich wurde auf eine frühere IFRS IC-Agendaentscheidung (2013) hinge-



wiesen: derzufolge sind solche Vergütungen nicht (teilweise) als Teil der Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs zu bilanzieren. Seither wird weltweit einheitlich gemäß dieser Agendaentscheidung bilanziert, auch weil das Enforcement dies verlangt. Nur einzelne Anwender äußerten indes, dass diese Bilanzierungsweise ökonomisch nicht sachgerecht sei.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, dass der Sachverhalt zwar verbreitet ist, aber keine uneinheitliche Bilanzierungspraxis beobachtet wurde, mithin keine weitere Befassung und keine Klarstellung geboten ist.

25 Bisherige DRSC-Diskussion:

- noch keine.